

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 7

Kiel, den 14. April

1962

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Einberufung der Landessynode (S. 47). — Kollekten im Mai 1962 (S. 47). — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Klausdorf/Schwentine, Propstei Kiel (S. 47). — Ehe- und Altersjubiläen (S. 48). — Waifengeld für die Hinterbliebenen von Kirchenbeamten (S. 48). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 48).

III. Personalien (S. 48).

Bekanntmachungen

Einberufung der Landessynode

Kiel, den 11. April 1962

Gemäß Artikel 97 Abs. 2 der Rechtsordnung ist die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins von ihrem Präsidenten nach Beratung mit der Kirchenleitung zu einer am Dienstag, dem 8. Mai 1962, um 10.30 Uhr, im Conventgarten in Rendsburg beginnenden Tagung einberufen worden.

Wir bitten unsere Pastoren, entsprechend den Bestimmungen des Artikels 137 der Rechtsordnung am Sonntag, den 6. Mai 1962, in allen Hauptgottesdiensten der Tagung der Landessynode fürbittend zu gedenken.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL Nr. 450/62

Kollekten im Mai 1962

Kiel, den 8. April 1962

1. Am Sonntag Jubilate, 13. Mai:

für die Diakonissenanstalt in Kropp.

Die Kropper Anstalten mit dem Diakonissenmutterhaus Bethanien sind auf dem Boden unserer Landeskirche entstanden. Mehr als 500 Kranke, Sieche und Alte werden dort täglich gepflegt und versorgt. Wie aufopferungsvoll der Dienst der Schwestern und des Pflegepersonals ist, geht schon aus dem Mangel an diakonischen Kräften hervor. Der Neubau eines Krankenhauses ist nun vollendet. Eine weitere Erneuerung und Modernisierung der Bauten ist erforderlich. Das Dankopfer der Gemeinden an einem Sonntag im Kirchenjahr ist deshalb für die Kropper Anstalten bestimmt. Sie haben ein Anrecht darauf, in der Erfüllung ihrer Aufgaben von den Gemeinden unterstützt zu werden.

2. Am Sonntag Kantate, 20. Mai:

für die Kirchenmusik.

Am Singesonntag der Kirche gilt das Dankopfer der Gemeinde der Kirchenmusikalischen Arbeit. Zahlreiche Kirchenchöre im Land wirken im sonntäglichen Gottesdienst mit oder veranstalten besondere Kirchenmusiken. Eine besondere Aufgabe stellt die Ausbildung von Kirchenmusikern

für kleinere Gemeinden dar, um einem bestehenden Notstand abzuwehren. Gemeinden mit eigenen Kirchenchören verbleibt die Hälfte des Dankopfers zur Verwendung für die eigene Kirchenmusikalische Arbeit.

3. Am Sonntag Rogate, 27. Mai:

für den Christlichen Blindendienst und die Gehörlosen-seelsorge.

Der Dienst an den Blinden und Gehörlosen erfordert viel Verständnis und Geduld. Er findet aber auch besonders dankbare Aufnahme. Die Landeskirche bemüht sich um die Förderung des Christlichen Blindendienstes und der Gehörlosen-seelsorge in ihrem Bereich. Zusammenkünfte, besondere Gottesdienste, Bereitstellung von Schrifttum für die Gehörgeschädigten, Ausbildung von Seelsorgern und besondere Hilfsmaßnahmen gehören zu dem Dienst, den wir diesen Menschen schuldig sind. Mögen die Gefunden daran denken, was sie mit ihrem Augenlicht und einem vollen Gehör gegenüber denen voraushaben, die von vielem ausgeschlossen sind.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J. Nr. 8241/62/X/P 1

Urkunde

über

die Bildung der Kirchengemeinde
Klausdorf/Schwentine, Propstei Kiel

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Der die politische Gemeinde Klausdorf (Schwentine) umfassende Seelsorgebezirk der Kirchengemeinde Plinshagen-Nord wird zur selbständigen Kirchengemeinde Klausdorf/Schwentine erhoben.

§ 2

Die Grenzen der Kirchengemeinde Klausdorf/Schwentine decken sich mit den Grenzen der politischen Gemeinde Klausdorf (Schwentine) nach dem Stande vom 1. März 1962.

§ 3

Die Kirchengemeinde Klausdorf/Schwentine gehört zum Kirchengemeindeverband Kiel.

§ 4

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Elmschenhagen-Nord geht auf die Kirchengemeinde Klausdorf/Schwentine über.

§ 5

Die Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 8. März 1962

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
(L.S.) gez. Dr. Epha

J.Nr. 5455 I/62/I/5/Elmschenhagen-Nord 1

Kiel, den 9. April 1962

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Epha

J.Nr. 5455/62/I/5/Elmschenhagen-Nord 1

Ehe- und Altersjubiläen

Kiel, den 6. April 1962

Es wird unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 29. Mai 1958 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 62) erneut in Erinnerung gebracht, daß bei Diamanthochzeiten und höheren Ehejubiläen der zuständige Bischof ein Glückwunschsreiben bzw. ein Geschenk übersendet. Der Bischof ist von dem Gemeindepastor unter Mitsendung von Einzelangaben unmittelbar zu benachrichtigen. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Segenswunsch für einen hundertjährigen Geburtstag, ein Amtsjubiläum von besonderer Denkwürdigkeit oder einen ähnlichen Anlaß gewünscht wird.

Zu Goldenen Hochzeiten oder anderen weniger singulären Anlässen wird, wenn eine übergemeindliche Aufmerksamkeit angebracht erscheint, der zuständige Propst Glückwünsche ausfertigen.

Es wird darauf hingewiesen, daß der Bischof oder die Landeskirche für Geldgeschenke zu Ehe- und Altersjubiläen keine Mittel hat. Geldgeschenke können bei der Landesregierung durch die Landkreisverwaltungen oder in Kreisfreien Städten durch die Polizeiverwaltungen beantragt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Otte

J.Nr. 8035/62/VI

Waisengeld für die Hinterbliebenen von Kirchenbeamten

Kiel, den 29. März 1962

Die Gewährung von Waisengeld an die Hinterbliebenen von Kirchenbeamten richtet sich gemäß § 2 der Kirchenbeamtenordnung nach den Vorschriften des Deutschen Beamtenengesetzes von 1937. Die Vorschriften des DBG sind in bezug auf die Dauer der Waisengeldgewährung im Falle der Schul- und Berufsausbildung ungünstiger als die Bestimmungen der im staatlichen Bereich geltenden Beamtenengesetze (Bundesbeamtenengesetz, Landesbeamtenengesetz). Um für den in Betracht kommenden Personenkreis Härten zu vermeiden, hat die Kirchenleitung sich deshalb damit einverstanden erklärt, daß bei der Gewährung von Waisengeld bis zu einer endgültigen Regelung durch ein Kirchenbeamtengesetz nach den günstigeren staatlichen Bestimmungen verfahren wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Muus

J.Nr. 7497/62/VIII/7/§ 3

Ausreibung von Pfarrstellen

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lokstedt, Propstei Blankenese-Pinneberg, soll zum 15. August 1962 besetzt werden. Sie wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Hamburg-Blankenese, Dormienstr. 3, einzusenden. Neues Pastorat mit Ölheizung vorhanden. Der Bezirk der 3. Pfarrstelle wird mit der noch zu besetzenden 4. Pfarrstelle eine selbständige Kirchengemeinde. Mit dem Bau des kirchlichen Zentrums Lokstedt-Süd wird Ende 1962 begonnen. Da es sich in diesem Bezirk zum Teil um ein Aufbaugelände handelt, wird von dem Bewerber Aktivität und Initiative erwartet.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.Nr. 7252/62/VI/4/Lokstedt 2 b

Nach Emeritierung des jetzigen Stelleninhabers ist die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde im Ostseebad Timmendorfer Strand mit 5000 Seelen zum 1. Oktober 1962 neu zu besetzen.

Bewerbungsschreiben mit Lebenslauf, Zeugnissen und Empfehlungen bis zum 15. Mai 1962 erbeten an den Landeskirchenrat, Lutin, Albert-Mahlstr. 23.

Ev.-Luth. Landeskirche Lutin
— Der Landeskirchenrat —

J.Nr. 7589/62/VI/4/E 10

Personalien

Die zweite theologische Prüfung haben bestanden:

Am 4. April 1962 die Kandidaten des Predigtamtes:

Dr. theol. Hermann Augustin aus Bilderup/Krs. Tondern; Dr. theol. Horst Klaus Berg aus Hamburg; Herbert Kiers aus Lindamühlenholz; Burkart Nannin aus Marienwerder/Westpr.; Peter Heinz Neumann aus Bromberg/Westpr.; Werner Voedisch aus Hamburg; Günter Volz aus Stettin; Günter Weitling aus Gadersleben/Dänemark; Walthar Zückler aus Dresden.

Ernannt:

Am 22. März 1962 der Pastor Walter Pareigis, bisher in Hamburg-Niendorf, zum Propst der Propstei Süderdithmarschen und gleichzeitig zum Pastor der Kirchengemeinde Meldorf (1. Pfarrstelle), Propstei Süderdithmarschen;

am 27. März 1962 der Pastor Reimer Basche, 3. J. in Steinbeck, zum Pastor der Kirchengemeinde Glinde (3. Pfarrstelle), Propstei Stormarn.